

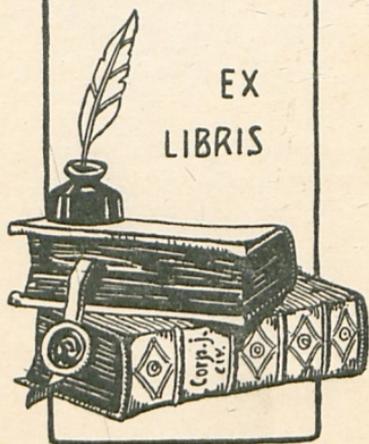
Jabelow,  
Einleitung  
in das  
positive  
Recht.

1800.



DR. WOLFRAM  
SUCHIER

EX  
LIBRIS



P. Poschack fec.



DRUCKER  
SÜCHER



**E i n l e i t u n g**  
in das  
**positive Recht**  
sowohl überhaupt  
als  
in das  
**Deutsche positive Recht**  
insbesondere

---

n e b s t  
einer Methodologie  
des  
gemeinen  
**Deutschen positiven Rechts**

---

v o n  
**Professor Dabelow**  
zu Halle

---

**Halle**  
in Commission bey Hennerde und Schwetische  
1800.

1915. 1347

---

Zur Erlernung einer Wissenschaft bedarf es immer einer Einleitung — Einführung, Vorbereitung — Sie ist um so nöthiger, wenn die Wissenschaft verwickelt, und in Absicht auf die Erkenntnißgründe sehr zusammengesetzt ist. — Da dieser Vorwurf die deutsche positive Rechtswissenschaft besonders trifft, so ist zu deren Erlernung auch eine Einleitung um so unentbehrlicher.

Der Anfänger muß aber auch mit der Methode bekannt gemacht werden, welche man beim Unterricht in der Wissenschaft, die er erlernen soll, befolgt, — Methodologie. Es ist solches um so nöthiger, wenn in einer Wissenschaft mehrere Methoden entweder befolgt worden sind, oder noch befolgt werden, wie dieses wieder beim deutschen positiven Rechte der Fall ist.

---

Dies Lehrbuch, welches auf die ersten Bedürfnisse des angehenden Rechtsgelehrten berechnet ist, zerfällt in zwey Abtheilungen:

- I. Einleitung in das positive Recht, sowohl überhaupt, als in das deutsche positive Recht insbesondere.
- II. Methodologie des gemeinen deutschen positiven Rechts.



Zu Erlernung einer Wissenschaft bedarf es immer einer Einleitung — Einführung, Vorbereitung. — Sie ist um so nöthiger, wenn die Wissenschaft verwickelt, und in Absicht auf die Erkenntnißgründe sehr zusammengesetzt ist. — Da dieser Vorwurf die deutsche positive Rechtswissenschaft besonders trifft, so ist zu deren Erlernung auch eine Einleitung um so unentbehrlicher.

Der Anfänger muß aber auch mit der Methode bekannt gemacht werden, welche man beim Unterricht in der Wissenschaft, die er erlernen soll, befolgt, — Methodologie. Es ist solches um so nöthiger, wenn in einer Wissenschaft mehrere Methoden entweder befolgt worden sind, oder noch befolgt werden, wie dieses wieder bey dem deutschen positiven Rechte der Fall ist.

Eine kurze Uebersicht der Wissenschaft selbst mit Aushebung ihrer Haupt- und vorzüglichsten Lehrsätze — Encyclopädie, (sowohl äußere als innere) erleichtert die Erlernung derselben ungemeyn, besonders wenn sie, die Wissenschaft selbst, von großem Umfange ist, und in mehrere Theilen zerfällt. Da dies letztere bey dem gemeinen

deutschen positiven Rechte der Fall ist, so muß eine Encyclopädie desselben von großem Nutzen seyn.

---

Dies Lehrbuch, welches auf die ersten Bedürfnisse des angehenden Rechtsgelehrten berechnet ist, zerfällt in drey Abtheilungen:

I. Einleitung in das positive Recht, sowohl überhaupt, als in das deutsche positive Recht insbesondere.

II. Methodologie { des gemeinen deutschen

III. Encyclopädie { positiven Rechts.

---

I.  
Einleitung  
in  
das positive Recht  
sowohl überhaupt  
als in  
das deutsche positive Recht  
insbesondere.

Handwritten mark or signature in the upper left corner.

Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, including the words "Das öffentliche Recht" and "des Königs von Preußen".



---

§. 1.

Der Einleitung in das deutsche positive Recht insbesondere, muß die Einleitung in das positive Recht überhaupt vorangehen. — Sie beschäftigt sich vorzüglich mit der Deduction des positiven Rechts, den Quellen und Hülfsmitteln desselben. Die erstere ist im Grunde weiter nichts als eine Anwendung der Grundsätze, welche die letztere enthält, und eine nähere Bestimmung derselben mit Hinsicht auf Deutschland. — Hieher gehörige Versuche haben Nettelbladt a) und Ter Linden b) geliefert.

a) Syst. element. Doctrin. Proped. Jurispr. Germ. comm. general. Hal. 1781.

b) Vorbereitung zu der heutigen positiven Rechtslehre. Münst. und Osnabr. 1781.

---

§. 2.

Recht — jus bedeutet vorzüglich 1) das Prädicat, welches einem Subject in sofern zukommt, als eine Zwangsverbindlichkeit gegen dasselbe zu einer bejahenden oder verneinenden Handlung vorhanden ist. 2) Der In-

be:

begriff von Regeln oder Normen, welche Rechte und Verbindlichkeiten zum Gegenstande haben. 3) Was den Gesetzen gemäß ist. — Mit Rücksicht auf die zweyte Bedeutung nennt man die Sätze, welche aus diesen Regeln abgeleitet werden, Rechtswahrheiten (veritates juris), und das wissenschaftlich aufgeführte Gebäude derselben, Rechtswissenschaft, Rechtsgelahrtheit (Jurisprudentia).

## §. 3.

Es giebt eine zwiefache Gattung von Rechtsregeln, solche, welche von aller menschlichen Willkühr unabhängig sind, natürliche Rechtsregeln, deren Inbegriff das natürliche Recht, Naturrecht (jus naturae) ausmacht, und solche, welche durch menschliche Willkühr als gültig festgesetzt worden sind — positive Rechtsregeln, deren Inbegriff das positive Recht (jus positivum) begründet c). — Darnach theilt man auch die Rechtswahrheiten in die natürlichen und positiven, und die Rechtswissenschaft selbst in die natürliche und positive ein. — Sonst bezieht man auch die Ausdrücke: natürliches und positives Recht auf die erste Bedeutung des Worts: Recht, wo alsdann natürliches Recht dasjenige ist, dem eine natürliche, und positives das, welchem eine positive Verbindlichkeit entspricht.

c) Classische Schriftsteller über die Deduction des positiven Rechts sind Reinhold (Briefe über die  
die

die Kantische Philosophie) II. 4. 5. S. 157. folg. und Hoffbauer (Untersuchungen über die wichtigsten Gegenstände des Naturrechts, nr. XXII.)

## §. 4.

Die Regeln, welche das positive Recht (in der zweyten Bedeutung dieses Worts) enthält, können solche seyn, welche schon das Naturrecht kennt — gemischtes Recht (jus mixtum) oder solche, die aus demselben nicht erkannt werden können — bloß positives Recht (jus mere positivum). Eine gleiche Eintheilung läßt das Wort Recht in der ersten Bedeutung derselben zu.

## §. 5.

Was das Verhältniß des natürlichen und positiven Rechts zu einander betrifft (ich rede sowohl hier als in der Folge immer von dem Worte Recht in der ersten Bedeutung), so kann zwar nie die Wirklichkeit des positiven Rechts, wohl aber die Möglichkeit desselben, in sofern von der verbindenden Kraft des positiven Rechts die Rede ist, daraus erkannt werden. Uebrigens aber kann das natürliche Recht durch das positive auf mancherley Art abgeändert werden — jus positivum naturali derogans. Hieraus sowohl als daraus, daß das Naturrecht überall die Grundlage des positiven Rechts ist, auch das positive Recht vieles unbestimmt gelassen hat, was aus dem Naturrecht ergänzt werden muß, folgt

folgt 1) daß das natürliche Recht vor dem positiven, oder doch gleich zu Anfange mit demselben erlernt werden müsse, und 2) daß der Anfänger sich mit einem reinen und philosophischen Naturrechte, und nicht mit einem sogenannten juristischen Naturrechte d), auch nicht mit einer Philosophie des Rechts e) beschäftigen müsse, wenn gleich sonst der Nutzen der letztern gar nicht zu verkennen ist.

d) Ein solches ist *Dan. Nettelbladts* Jurispr. naturalis.

e) Dahin gehört *Hugo's* Lehrbuch des Naturrechts, 2te Ausg. Berlin 1799.

### §. 6.

Ein positives Recht läßt sich ohne Staatsverbindung fast gar nicht gedenken. — Hier sind die Quellen desselben vorzüglich 1) die Verträge der Staatsbürger unter sich, bey Eintritt in die Staats-Verbindung f). 2) Die Verträge zwischen den Repräsentanten des Staats und dem Volke — Staats-Grundgesetze — (*leges fundamentales*) — pragmatische Sanctionen (*Sanctiones pragmaticae*) g) oder was sonst mit stillschweigender Einwilligung von beyden Theilen festgesetzt und als Regel befolgt wird — Staatsherkommen (*observantia juris publici*), 3) was von einzelnen im Staate befindlichen größern geistlichen und weltlichen Gemeinheiten, vermöge der Collegial-Rechte festgesetzt wird — Statuten (*Statuta*) h), 4) was  
zwei

zwischen mehreren von einander unabhängigen Staaten und Völkern verglichen worden ist, (nicht aber was aus bloßer Politik beobachtet wird) — Völkerverträge; — und die Staatsgesetze.

- f) Pactum unionis, ordinationis civilis etc.
- g) z. B. die goldne Bulle in Deutschland, in Frankreich die Constitution.
- h) Sie werden bisweilen auch Gesetze genannt, z. B. Kirchliche Gesetze (leges ecclesiasticae).

## §. 7.

Gesetz — lex — loi — law — die vorzüglichste Quelle des positiven Rechts, ist eine vermöge der gesetzgebenden Gewalt im Staate auf die in der Verfassung des Staats gegründete Art zu Stande gekommene und allgemein im Staate und für alle Unterthanen verbindliche Regel. Sieht man auf die Entstehung der Gesetze, so ist die Norm oder Regel, welche das Gesetz enthält, durch die gesetzgebende Gewalt entweder ausdrücklich — lex expressa — scripta, oder stillschweigend sanctionirt — lex tacita — non scripta — consuetudo, woraus die Einteilung des Rechts in jus scriptum und non scriptum s. consuetudinarium — Gewohnheitsrecht entspringt i). — Nimmt man dagegen auf den Inhalt der Gesetze Rücksicht, so kann das Gesetz den Unterthanen etwas auslegen, was in commissiven Handlungen besteht — gebietendes

ausgel

des

des Gesetz — (lex praeceptiva), oder ihnen etwas zur Pflicht machen, was in omissiven Handlungen besteht — verbietendes Gesetz (lex prohibitiva) k) — nie aber etwas bloß erlauben (lex permissiva) l).

i) Jus scriptum et non scriptum in sensu grammatico. — Was ist zum Gewohnheitsrecht im allgemeinen erforderlich? — Unterschied zwischen Gewohnheitsrecht und Herkommen (observantia) überhaupt. — Unterschied zwischen Gewohnheitsrecht und Jus traditum.

k) Sie können seyn 1) absolut verbietende Gesetze, 2) eingeschränkt verbietende Gesetze, 3) Objectiv; 4) Subjectiv = verbietende Gesetze.

l) Jus praeceptivum, prohibitivum (absolute tale, secundum quid tale, objective, subjective), — permissivum.

### §. 8.

Die Gesetze können bloß äußeren Handlungen der Unterthanen eine Richtschnur ertheilen, innerliche Handlungen hingegen liegen außer dem Gebiete der Gesetzgebung, auch giebt es noch andere Gränzen derselben. — Uebrigens verbinden sie der Regel nach alle Unterthanen des Staats ohne Unterschied des Standes, der Würden und des Vermögens, vorausgesetzt nur, daß sie so bekannt gemacht worden sind, daß sie zur Wissenschaft eines jeden Unterthanen gelangen können. — Die Bekanntmachung der Gesetze (promulgatio) geschieht entweder einzeln oder in Gestalt eines Gesetzbuchs (Codex legum

legum, corpus Juris), und nimmt man dabey auf die Verfassung des Staats sowohl, als die herkömmliche Art, Gesetze zu promulgiren, Rücksicht. Gegen gehörig promulgirte Gesetze kann weder der Vorwand des nicht mehr geltenden Gesetzes m), noch der der Unwissenheit von dem Unterthan gebraucht werden, so lange im ersten Fall nicht von ihm erwiesen worden ist, daß das Gesetz nicht mehr gelten kann, und im letztern, daß ihm die Gesetze zu ignoriren erlaubt sey. — Uebrigens fängt die Verbindlichkeit der Gesetze vom Tage ihrer Bekanntmachung, nicht aber ihrer Abfassung (conceptio) an, wenn nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt worden ist.

m) Lex semper loqui praesumitur.

### §. 9.

Gesetze können in einem Staate auf eine doppelte Art entstehen, entweder dadurch, daß sie der Gesetzgeber selbst giebt — *Leges domesticae*, oder dadurch, daß er Gesetze anderer Staaten aufnimmt — *Leges peregrinae receptae* n). — Die Verfügungen, welche die Gesetze enthalten, sind, in sofern sie die Verhältnisse der Bürger betreffen, meistens für alle Unterthanen bestimmt — *jus commune*; indes halten sie auch zuweilen ein besonderes Recht — (*jus singulare*), welches aber mit dem, was man eine **Rechtswohlthat** (*beneficium legis*) nennt,

nennt, nicht verwechselt werden muß, die eigent-  
lich zum jus commune gehört.

n) Jus peregrinum — domesticum.

§. 10.

Der Gesetzgeber kann seinen Gesetzen Mo-  
tive hinzufügen, wodurch der Unterthan zu ih-  
rer Befolgung mehr als sonst bestimmt wird.  
Es gehört dahin die Verheißung gewisser Bes-  
lohnungen, ingleichen die Androhung gewisser  
Uebel, als Nichtigkeit der Handlung, Ver-  
lust des Rechts und wirkliche Strafen o). —  
Ein Gesetz, welches solche Uebel androht, heißt  
im allgemeinen ein Strafgesetz (lex poenalis),  
und wenn das Uebel eine wirkliche Strafe ist —  
peinliches — Criminalgesetz (lex criminalis).

o) Sanctio legis.

§. 11.

Die Gesetzgebung eines Staats erstreckt sich  
über alle Gegenstände des öffentlichen Wohls,  
und nach deren Gegenstände kann man auch  
nur verschiedene Arten der Gesetze annehmen,  
als 1) Gesetze, welche den öffentlichen Zustand  
des Staats betreffen — öffentliche Gesetze  
(leges publicae f. statum publicum concernen-  
tes) p) — 2) Gesetze, welche die im Staat vor-  
handenen kirchlichen Gesellschaften zum Gegen-  
stande haben — Kirchengesetze (leges eccle-  
siam f. religionem spectantes). 3) Gesetze, wel-  
che

che die Verbrechen betreffen — peinliche — Criminalgesetze (leges criminales). 4) Gesetze, welche andere Gegenstände betreffen — Civilgesetze (leges civiles), von welchen die sogenannten Privatgesetze (leges privatae) eine vorzügliche Gattung ausmachen.

p) Davon giebt es nach den Gegenständen mehrere Arten, z. B. Polizeygesetze, Zoll- und Münzgesetze ic.

### §. 12.

Bei den Gesetzen muß man 1) den Grund des Gesetzes (ratio legis), von der Gelegenheit, bey welcher das Gesetz zu Stande kam, (ocasio legis) unterscheiden. 2) Ein Gesetz kann seine Kraft und Wirkung verlieren, durch ausdrückliche q) oder stillschweigende r) Aufhebung, durch Nothwendigkeit und Nichtgebrauch. 3) Die Gesetze unterscheiden sich von andern Verfügungen der höchsten Gewalt, wodurch einem einzelnen Unterthan oder mehreren Rechte zugestanden, oder sonst mit Hinsicht auf dieselben Anordnungen getroffen werden, z. B. Privilegien s), Dispensationen ic. ertheilt werden. 4) Wer sich mit der Erkenntniß der Gesetze auf die gehörige Art beschäftigt, heißt im eigentlichen Sinn ein Rechtsgelehrter — juris — jureconsultus t).

q) Lex abrogatur, legi obrogatur, legi derogatur, l. exrogatur, legi subrogatur.

r) Conluerudo abrogatoria et derogatoria. — Ueber die Clausel: Daß das Gesetz auf immer gelten, und nie wieder aufgehoben werden soll.

s) Das

- s) Das Wort: Privilegium kommt in einer mehrfachen Bedeutung vor: 1) für synonym, mit Jus singulare. 2) für eine Vergünstigung des Regenten, in Hinsicht auf gewisse Gewerbe und Geschäfte, und 3) für eine Ausnahme vom Jus commune, in Ansehung mehrerer Fälle. In der zweyten Bedeutung theilt man das Privilegium in reale und personale, onerosum und gratiosum, conventionale und non conventionale ein.
- t) Unterschied von rabula, juris sciens und legulejus.

## §. 13.

Wenn man auf die mancherley Quellen des positiven Rechts Rücksicht nimmt, so zeigt es sich bald, daß man eigentlich wohl, so zu reden, objectiv, nicht aber subjectiv dem positiven Rechte ein Beynamen geben kann, wenn man es nach allen seinen Quellen fassen will. — Indes nimmt man Völkerverträge, Fundamentalgesetze und eigentliche Gesetze eines Staats, als die vorzüglichsten Erkenntnißgründe des positiven Rechts an, und in dieser Hinsicht kann freulich ein positives Recht nicht nur auf einen bestimmten Staat, (z. B. Dänisches, Schwedisches, Deutsches positives Recht), sondern auch auf einen ganzen Erbdistrict bezogen werden, vorausgesetzt nur, daß bey dem letztern die Erkenntnißgründe richtig sind, was man aber von dem sogenannten Europäischen Völkerrecht (jus gentium Europaeorum) nicht bezaupten kann u), wenn man auch gleich schon Lehr-

bü

bücher v) und Systeme darüber w) geschrieben, und Sammlungen x) zum Behuf desselben veranstaltet hat.

- u) Das Gegentheil beh. v. Martens (Versuch über die Existenz eines positiven Europäischen Völkerrechts, Göt. 1787.) wiewohl ohne Grund.
- v) von Martens hat sich hier gleichfalls ausgezeichnet.
- w) Das neueste System, worin auch eine vollständige Literatur des sogenannten Europäischen Völkerrechts angetroffen wird, ist L. G. Günthers Europäisches Völkerrecht u. s. f. Th. 1. Mentz. 1781. Th. II. ebenbas 1792. gr. 8. — Mehr wie Materialien: Sammlung als wirkliches System ist anzusehen J. J. Mosers Versuch des neuesten Europäischen Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten u. s. w. Fest. am Wahn 1777. u. folg. 16 Th. in 13 Bänden 8.
- x) Die neuesten und besten sind: F. J. Schmaufs Corpus juris gentium Academicum, Lipsi. 1730. 2 Tom. gr. 8. Fr. Aug. Willh. Wenck Codex Juris gentium recentissimi e tabulariorum exemplorumque fide dignorum monumentis compositus, Tom. II. Lipsi. 1781. seq. — Recueil des principaux traités d'alliance; de paix de Treve, de neutralité, de commerce, de limites d'échange etc. conclus par les puissances d'Europe, par Mr. de Martens, à Gott. 1791. suiv. gr. 8.

## §. 14.

Von den Quellen des positiven Rechts eines Staats sind die Hülfsmittel zur Erlernung desselben verschieden. Diese letztern sind die Rechtsgeschichte (Historia Juris), nebst ihren  
 B behz

beyden Branchen der Geschichte der Quellen des positiven Rechts dieses Staats, und der Geschichte der wissenschaftlichen Bearbeitung desselben — Literair: Geschichte (hist. literaria), — die Kenntniß der Sprache, worin es verfaßt es, — die Staats: Geschichte, sowohl dieses Staats selbst, von welchem die Rede ist, als anderer Staaten, zu welchen man sein Verhältniß betrachtet, und die Alterthümer, in sofern sie besonders die Rechtswissenschaft betreffen — Juristische Alterthümer. — Das natürliche Recht kann nie als Hülfsmittel des positiven Rechts angesehen werden, wenn es gleich dasselbe erläutert, und bey dem gänzlichen Mangel desselben die alleinige Entscheidungs: Quelle abgiebt y).

y) In den Schulen der Rechtsgelehrten kommt das natürliche Recht unter der Benennung *aequitas naturalis* — *id quod aequi et boni est* vor, und wird darauf das *arbitrium Judicis* bezogen.

### §. 15.

Aus der Anwendung des Rechts auf vorkommende Fälle (*applicatio juris ad factum*) entspringt sowohl der Begriff einer Justizsache (*causa justitiae*) z) als der eines Rechtsfalls. — Man unterscheidet bey der Entscheidung eines Rechtsfalls: *decisio quae fit secundum acta et probata*, und *decisio quae fit pro auctoritate* (das Durchgreifen), wovon *Nachtsprüche* und das *Aufgreifen* verschieden sind, welche gar

gar nicht zu den Entscheidungen gezählt werden können; — imgleichen bey dem anzuwendenden positiven Recht *jus summum* s. *strictum* a) und *aequitas juridica*. — Uebrigens kann man einen Rechtsfall nach dem Buchstaben des positiven Rechts, auch nach dem Sinne des Urhebers desselben entscheiden — Rechtsanalogie (*analogia Juris*) b) vorausgesetzt, daß das Gesetz überall Analogie zuläßt. — Um ein Gesetz gehörig anwenden zu können, ist die Auslegung desselben (*interpretatio*) nothwendig, welche man in die Legale (*interpretatio legalis*) — [authentische (*authentica*) und Usual Erklärung (*usualis*)] — und Doctrinale (*doctrinalis*) — [grammatische (*grammatica*) und logische (*logica*)] eintheilt. — Die Regeln, nach welchen die Doctrinale Erklärung geschieht, machen eine besondere Wissenschaft aus, welche man juristische Auslegungskunst — Hermeneutic (*hermeneutica juridica*) nennt.

2) Unterschied von Regierungssachen, Struben und Gründlicher Unterricht von Regierungs- und Justizsachen. Vergleiche besonders *Dan. Nettelblatt* D. de causis quae sunt justitiae et non. Hal. 1789. — Mancherley Eintheilung der Justizsachen, s. B. in causa publica et privata, petitoria et possessoria, civilis, criminalis etc.

a) Ueber die Parömie: *Summum jus, summa injuria*.

b) *Analogia a simili* und *a contrario*. *D. Nettelblatt* de decisione casuum secundum analogiam. Hal. 1751.

## §. 16.

Deutsches positives Recht (jus posit. german.) heißt dasjenige, welches nach §. 12. auf den deutschen Staat bezogen werden kann, und die wissenschaftliche Darstellung desselben macht die Deutsche positive Rechtswissenschaft aus. — Deutschland ist ein Staat, welcher aus mehreren von einander unabhängigen und nur unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupt vereinigten geistlichen und weltlichen Staaten besteht — bey welchem man daher das Ganze oder das Reich, und einzelne darin befindliche Staaten unterscheidet, und in welchen es eine doppelte Hoheit — Reichs- und Landeshoheit, und daher auch gedoppelte Hoheitsrechte, als z. B. Reichs- und Landesgesetzgebende Gewalt giebt. Man muß daher I.) bey dem Begriff des deutschen positiven Rechts sowohl das Ganze oder das Reich, als einzelne zu demselben gehörige Theile in Betrachtung ziehen, und daher ist deutsches positives Recht im allgemeinen sowohl dasjenige, welches auf das Ganze oder auf das Reich, als dasjenige, welches auf einzelne darin befindliche Staaten bezogen werden kann. — Auch wird II.) mit Hinsicht auf die zusammengesetzte Form des deutschen Staats das deutsche positive Recht in das gemeine (commune) und besondere (particulare) eingetheilt, je nachdem man dasselbe auf den deutschen Staat als ein Ganzes, oder auf einen einzelnen deutschen Staat bezieht. Das erstere ist, in sofern es  
aus

aus Gesetzen entspringt, in Deutschland als Regel, das letztere hingegen als Ausnahme von der Regel zu betrachten c).

c) Dieser Satz leidet jedoch in denjenigen Ländern Deutschlands eine Ausnahme, wo das gemeine Recht aufgehoben und abgeschafft worden, wie dies z. B. im Preussischen durch das Publications-Patent des A. L. K. für die Pr. Staaten geschehen ist.

### §. 17.

Von dem particulairen Rechte interessirt uns allein das Preussisch-Brandenburgische Recht, welchem aber die Erlernung des gemeinen Rechts voraufgehen muß. Wir schränken uns daher für jetzt lediglich auf das letztere ein.

### §. 18.

Die Hauptquellen des gemeinen deutschen positiven Rechts sind 1) die Reichsfundamentalgesetze (leges imperii fundamentales), worunter man alle zwischen dem Kaiser von der einen, und den Reichsständen im Namen der gesammten deutschen Nation auf der andern Seite eingegangenen Verträge versteht, wodurch die Verfassung und Regierung des deutschen Reichs ihre Bestimmung erhält, z. B. die goldne Bulle, der Religions- und Westphälische Friede u. a. m. Diesen Reichsgrundgesetzen steht das Reichsherkommen (observantia imperii) zur Seite, worunter man alles das begreift, was

was mit stillschweigender Einwilligung des Kaisers und der Reichsstände in Kraft der Reichsfundamentalgesetze und mit Hinsicht auf den Gegenstand derselben festgesetzt und angenommen worden ist d).

- d) Erfordernisse eines Reichsherkommens A. J. Schnaubert Beyträge zum deutschen Staats- und Kirchenrecht, 1. 5. S. 70: 82. — de Spangenberg de Oblervantia juris publici Diss. Inaug. Hal. 1794.

§. 19.

2) Die Reichsgesetze (leges imperii), worunter man im weitern Sinne alles versteht, was vermöge der Reichsgesetzgebenden Gewalt zum Gesetz erhoben worden ist, — im engeren und eigentlichen Sinne aber die von der Reichsgesetzgebenden Gewalt selbst erlassenen Vorschriften. Man theilt sie in ältere und neuere ein Vorzüglich wichtig sind der Reichs- Abschied vom Jahr 1654 die Reichs- Polizeyordnung, die Reichskammergerichts- und Reichshofrathsordnung, die Peinliche oder Halsgerichts- Ordnung Carls V. anderer zu geschweigen e). — Ihnen steht das allgemeine deutsche Gewohnheitsrecht zur Seite f). — auch hat man wegen ihrer Dürftigkeit fremde Rechte in Deutschland recipirt, und denselben Gesetzeskraft verliehen.

- e) Mehr darüber in der Rechtsgeschichte.

f) Vergleiche Z u s e l a n d Beyträge zu Berichtigung und Erweiterung der positiven Rechtswiss

wissenschaft, nr. 3 welcher die Existenz eines allgemeinen deutschen Gewohnheitsrechts bestreitet. — Was ist zum Erweise desselben nothwendig?

## §. 20.

Zu diesen fremden Rechten gehört 1) das Römisch-Justinianische Recht, welches aus den Institutionen, Pandecten, dem Codex und den Novellen, nebst dem diesen letztern unter dem Titel der 10ten Collation angehängten Longobardischen Lehnrecht besteht. 2) Das *Corpus Juris Canonici*, welches in zwey Theile, das Decretum Gratiani und die Decretalen zerfällt, nebst einigen weltliche Angelegenheiten betreffenden Schlüssen der Kirchenversammlungen (wegen der in ältern Zeiten vorhandenen genauen Verbindung zwischen der geistlichen und weltlichen Macht) und 3) das Mosaische Recht g).

g) Man vergleiche auch hier wegen der weitern Ausführung die Rechtsgeschichte.

## §. 21.

3) Die allgemeinen kirchlichen Gesetze nebst den kirchlichen Gewohnheitsrechten. Da es in Deutschland mehrere Religions-Parteyen, und folglich auch mehrere kirchliche Gesellschaften giebt, so versteht es sich von selbst, daß die hier gebrauchte Terminologie auf jede Religionsgesellschaft bezogen werden muß. Die allgemeinen kirchlichen Gesetze und Gewohnheitsrecht:

rechte begreifen aber bloß dasjenige in sich, was in Ansehung einer jeden Religions-Parthey in Deutschland besonders als ausdrücklich oder stillschweigend von ihr, vermöge der Collegialrechte, festgesetzte Regel allgemein in Deutschland gilt, als z. B. das Corpus Juris Canonici, in sofern es die Kirche und Religion zum Gegenstande hat, Schlüsse der Kirchenversammlungen u. s. f. h).

h) Man sehe auch hier die Rechtsgeschichte.

§. 22.

4) Die Verträge des deutschen Staats mit andern auswärtigen Staaten, oder die sogenannten deutschen Völkerverträge. Sie coincidiren häufig mit denjenigen, welche das Reichsoberhaupt für sich abschließt i).

i) Vergl. die Rechts- und besonders die Reichsgeschichte.

§. 23.

Der Nebenquellen sind gar viele. Von mehrern Säken des gemeinen deutschen positiven Rechts weiß man selbst nicht, wie sie entstanden sind — Andere haben in alter Autonomie und Verfassung ihren Grund, und noch andere in dem sogenannten Gerichtsbrauch (usus fori), den aber nicht immer übereinstimmende Erkenntnisse der Reichs- und Landesgerichte begründen k).

k) Ver,

k) Vergleiche Pütter Beyträge zum Deutschen Staats- und Fürstenth. II. 35. und besonders die neuere Schrift von Haus.

Anmerk. Aus dieser Darstellung der Quellen des gem. deutschen pos. Rechts lassen sich nun die Quellen des besondern d. p. R. von selbst finden. Sie sind 1) die Landesgrundgesetze (Leg. fundam. territ.) nebst dem Landesherkommen (observ. territ.); 2) die Landesgesetze (leges territoriales), welche man auch im Entgegensatz der Reichsgesetze Statuten zu nennen pflegt, nebst dem Landes-Gewohnheitsrecht (jur. cons. territ.), — welches letztere aber eben so wenig als das Reichs-Gewohnheitsrecht nach dem römischen Recht (L. 34 D. de LL. und L. 2. C. quae sit longa consuetudo) beurtheilt werden darf. 3) Besondere kirchliche Gesetze und Gewohnheitsrechte 4) Verträge einzelner deutschen Staaten unter sich und mit Auswärtigen. 5) Usus fori particularis etc.

#### §. 24.

Vorzügliche Hülfsmittel des gemeinen deutschen positiven Rechts sind 1) die Geschichte desselben, sowohl die Geschichte der Quellen als die Literair-Geschichte. Die erste ist mehr 1) als die letztere bearbeitet, um welche Zommel m), Nettelbladt n), König o) und von Massow p) im allgemeinen, Pütter q), Fischer r) und von Ompreda s) aber mit Hinsicht auf einzelne Theile der Rechtswissenschaft sich verdient gemacht haben. Für die Juristische Biographie haben Jugler t) und Weid-

Weidlich u), und für die Juristische Büch-  
erkennniß Lipen v), Fenichen, Schott,  
von Senkenberg, Struv x), Westphal y)  
und Zellbach z) besonders etwas geleistet.

- l) Mehr darüber in meiner Geschichte sämmtlicher Quellen des g. d. p. Rechts.
- m) *Literatura juris*, Ed. 2. Lips. 1779. 8.
- n) *Initia historiae literariae juridicae universalis*, Ed. II. Hal. 1773. 8.
- o) *Lehrbuch der allgemeinen Juristischen Literatur*, 2. Th. Halle 1785. 8.
- p) *Handbuch der Juristischen Literatur*. II. B. 1794.
- q) *Literatur des deutschen Staatsrecht*, 3. Th. Göt. 1776 — 1783. 8. 4. Th. von Klüber, Erlangen 1790. 8.
- r) *Literatur des Germanischen Rechts*, Leipzig 1782. 8.
- s) *Literatur des gesammten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts*, 2 Th. Regensb. 1785. 8.
- t) *Beiträge zur Juristischen Biographie u. s. f.* 4 Bände, Lpz. 1773 — 1780. — Man vergleiche auch *Hallische Beiträge zu der Juristischen gelehrten Historie*. 3 Bände. Halle 1755 bis 1762. 8.
- u) *Geschichte der jetzt lebenden Rechtsgelehrten u. s. w.* 2 Th. Werséb. 1748. u. 1749. 8. — *Zuverlässige Nachrichten u. s. w.* 6 Th. Halle 1757 — 1765. — *Biographische Nachrichten u. s. w.* 3 Th. Halle 1783 — 1785. 8.
- v) *Mart. Lipentii bibliotheca juridica realis cum contin. Fenichen*. 2 Tom Lips. 1736. ed. nov. 1757. f. cum Supplement. *Schottii*, T. 1. Lips. 1775. f. et de Senkenberg, T. 2. ibid. 1789. f.
- w) Bi-

- x) Bibliotheca Jaris electa, cur. *Buderi*, ed. nov. Jen. 1756. 8.
- y) Anleitung zur Kenntniß der besten juristischen Bücher in der Rechtsgelahrtheit, n. A. von *Gruber*.
- z) Entwurf einer auserlesenen Bibliothek für Rechtsgelehrte, 2 Th. Erf. 1794. 8.

## §. 25.

2) Die Alterthümer, in sofern sie besonders auf die Rechtswissenschaft Bezug haben. Um A) die Römischen Alterthümer im allgemeinen haben sich *Griseyov a)*, *Merula b)*, *Seineccius c)* und von *Cilano d)* besonders verdient gemacht, doch kann der Rechtsgelehrte auch die Arbeiten von *Rosinus e)*, *Nieuport f)*, von *Selchow g)*, *Adam h)* und *Nitsch i)* mit Nutzen gebrauchen. Einzelne Partien der Römischen Alterthümer sind mit Hinsicht auf Jurisprudenz von mehreren Gelehrten trefflich bearbeitet worden. *Gravius k)* hat sich durch seine Sammlung einzelner hiesher gehöriger Abhandlungen, die *de Sallengre l)* gewissermaßen fortgesetzt und *Polen m)* ergänzt hat, unsterbliches Verdienst erworben. Die neue besonders auf die Juristen berechnete Sammlung von *Clausinger n)* könnte besser seyn. — Den *Sigonius o)* schätzt man lange nicht mehr so, als ehemals, und den *Pitiscus p)* muß man nach dem Zweck seiner Arbeit würdigen. — Ueberall ist, wie mans nimmt, für die

Rda

Römisch-zuristischen Alterthümer viel und auch wenig gethan worden.

- a) *Selectae ex jure civili antiquitates* libr. IV. cur. *Trekell*, Lips. 1741. 4.
- b) *Opera s. Antiquitates Romanor.* Lugd. Batav. 1686. 4.
- c) *Antiquitatum Romanarum jurisprudentiam illustrantium Syntagma*, Francof. a. M. 1771. 8.
- d) *Antiquitates Romanae.* Amstel. 1743.
- e) *Rituum qui olim apud Romanos obtinuerunt succincta explicatio*, cur. *Jo. Matth. Gesneri*, Berol. 1745. und mehrmals.
- f) *Elementa antiquitat. Juris Romani*, Goett. 1757. 8. und unter dem Titel: *Elementa Juris Romani publici et privati antejustiniani*, Goett. 1778.
- g) *Handbuch der Römischen Alterthümer*, aus dem Engl. übersetzt von *J. L. Meyer*, 2 Th. Erlang. 1794. folg. 8.
- h) *Beschreibung des öffentlichen, häuslichen, gottesdienstlichen u. s. w. Zustandes der Römer* 2 Th. Erlang. 1792 folg.
- i) *Thesaurus antiquitatum Romanarum*, XII. Tom. Lugd. Bat. 1699. f.
- k) *Novus Thesaurus Antiquitatum Romanarum*. III. Tom. Hag. 1716 — 1719. f.
- l) *Nova utriusque Thesauri Antiquitatum Rom. et Graec. supplementa*, Vol. V. Venet. 1737. f.
- m) *Jus publ. Romanor.* IV. Tom. Lemg. 1726. 1733. 8.
- n) *De antiquo Jure populi Romani*. Lib. XI. in *Graeco Thel.* A. R. I. et II. und cum praef. *Chr. Thomasi*, II. Tom. Lips. 1715. 8.
- o) *Lexicon Antiquitatum Romanarum*, T. II. Hag. Com. 1737. f.

§. 26.

## §. 26.

Die B) deutschen Alterthümer sind mit Hinsicht auf die Rechtswissenschaft noch sehr dürftig bearbeitet. Außer Grupen p) und Zeisneccius q) darf man hier fast keinen nennen, so groß auch das Heer der Schriftsteller ist, welche die deutschen Alterthümer im allgemeinen bearbeitet haben, (vergl. Zimmels Bibliothek deutscher Alterthümer), — von Gündorode r) und Pütter s) haben jedoch noch für die Rechtsgelahrten schätzbare Beiträge zu den deutschen Alterthümern geliefert, auch ist des de la Curre de Sainte Palaye Werk t) mit großem Nutzen zu gebrauchen; dagegen aber ist wieder Krausens beabsichtigtes *Jus publicum medii aevi* zum unersetzlichen Nachtheil für die Rechtswissenschaft unvollendet geblieben u). Von den in den letzten Decennien des abgewichenen Jahrhunderts erschienenen Versuchen über einzelne Partien der Juristischen Alterthümer ist die Schrift von Maier v) noch immer die vorzüglichste.

p) *Observationes rerum et antiquitat. Germanic.* Hal. 1763. 4.

q) *Antiquitates Germanicae Jurisprudentiam illustrantes*, 2 Tom. Hafn. et Lips. 1772. 1773. 8.

r) In seinen sämtlichen Werken, Th. I. (1787. 8.) nr. 3. u. 4.

s) *Etwas zur vorläufigen Uebersicht des Staatsrechts des Mittelalters*, Götting. 1788. 8.

t) *Von dem Ritterwesen des Mittelalters*, aus den Franz. mit Anmerkungen und Zusätzen, von Klüber, 3. Th. Nürnberg. 1786 — 1791. 8.

u) Sieh

- u) Siehe J. L. Z. Oct. 1799. Intelligenzbl. 2.  
v) Geschichte der Ordalien.

## §. 27.

Für C) kirchliche Alterthümer haben im allgemeinen Bingham w), von Schelstrate x), du Pin y), Martene z), Just Henning Böhmer a) und Pelliccia b) viel geleistet. — Ugolinus hat sich durch seine Sammlung älterer hieher gehöriger einzelnen Abhandlungen c) großes Verdienst erworben. An einer vollständigen Sammlung neuerer in dieses Fach einschlagender Schriften fehlt es aber noch ganz.

- w) Origines s. antiquitates ecclesiasticae ex lingua Anglicana in latinam versae, a Jo. Henr. Grischovio, cum prael. Jo Franc. Buddei, Vol. X. Hal. 1724. 1729. 4. ed. II. ibid. 1751. 1760.  
— Siehe auch dessen Dissertat. IV. Hal. 1738. 4.  
x) Antiquitas ecclesiae, dissertationibus monumentis ac notis illustrata. Rost. T. I et II. 1692 et 1697. f.  
y) De antiqua ecclesiae disciplina, Colon. Agripp. 1641. 8.  
z) De antiquis ecclesiae ritibus. Antwerp. 1736. und de antiqua eccles. disciplina. Lugd. 1706. 4.  
a) XII. Diss. juris eccles. antiqui ad Plin. sec. et Tertullian. Hal. 1729. 8.  
b) De antiqua et medii aevi Ecclesiae disciplina, Neap. 1781. Vol. XIII, 12.  
c) Thesaurus antiquitatum sacrarum, Tom. XXXIV. Venet. 1744 — 1769. f.

## §. 28.

## §. 28.

3) Die Geschichte, sowohl die politische als Kirchengeschichte, und von der erstern insbesondere die Geschichte des gesammten deutschen Staats, oder die Reichsgeschichte sowohl als die Geschichte einzelner deutschen Staaten. Um 1) die Römische Geschichte haben sich Ferguson d), Gibbon e) und Middleton f) unsterbliches Verdienst erworben, wenn man gleich als Jurist das von ihnen mit Hinsicht auf die Rechtswissenschaft gesagte, mit großer Behutsamkeit gebrauchen muß. 2) Die deutsche Geschichte überhaupt ist meisterhaft von Schmidt g), und die Reichsgeschichte insbesondere von Zeinrich h) bearbeitet worden, und Pütter hat sich durch eine historische Entwicklung der deutschen Staatsverfassung i) auch hier verdient gemacht. 3) Für die Kirchengeschichte sind Fleury k). Vertsch l), Mosheim l) und Zenke m) besonders dem Rechtsgelehrten zu empfehlen. Das von Krause angefangene auf das Bedürfnis des Rechtsgelehrten besonders berechnete Lehrbuch der Kirchengeschichte ist unvollendet geblieben.

d) Geschichte der Römischen Republik, aus dem Englischen und mit Anmerkungen von C. D. V. 3 Th. Leipz. 1784. 8.

e) Geschichte des Verfalls und Untergangs des Römischen Reichs, aus dem Englischen übers. von F. A. Wendt, Leipzig 1779. folg. 8.

f) Römische Geschichte Cicero's Zeitalter umfassend, verbunden mit dessen Lebensgeschichte:

- te, aus dem Englischen von G. L. S. Seidel, Danzig 1791. folg. 8.
- g) Geschichte der Deutschen, B. 1 — 8. Wien 1783. folg. — und dessen neuere Geschichte der Deutschen, B. 1 — 6. Wien 1785 — 1793. 8. jetzt fortgesetzt von Milbiller.
- h) Deutsche Reichsgeschichte, Leipz. 1787. folg. bis jetzt 8 B.
- i) Historische Entwicklung der deutschen Staatsverfassung, 3 Th. Göt. 1778. folg. 8.
- k) Histoire ecclesiastique, 20 Vol. à Paris 1691 — 1720. 4. fortgesetzt von Per. Faber, 8 Voll. 1726 — 1731. 12.
- l) Versuch einer Kirchenhistorie, sofern solche als eine Einleitung zu der geistlichen Rechtsgelahrtheit angesehen werden kann I. — IV. Jahrb. V. Th. Leipzig 1736 — 1737. und Wolfenbüttel 1739. 1740. 4.
- m) Institutiones! historiae ecclesiasticae antiquioris et recentioris. Helmst. 1750. 4.
- n) Allgemeine Geschichte der Christlichen Kirche, 4 B. n. A. 1795. folg.

## §. 29.

Wenn man bey einem, der sich der Rechtswissenschaft widmet, schon mit Recht voraussetzen darf, daß er die nöthigen Sprachkenntnisse besitze, um die Rechtsquellen verstehen und erklären zu können, folglich bey einem, der sich der deutschen Rechtswissenschaft widmen will, daß er außer seiner Muttersprache die Griechische, Lateinische und Französische gehörig cultivirt habe; — so steht doch die Erinnerung am rechten Orte, daß man sich nicht auf das unmittel-

mittelbare Studium des Rechts, und der unentbehrlichen Neben- oder Hülfswissenschaften einschränke. — Wissenschaften, welche mit der Jurisprudenz genau verwandt sind, und auf deren Kenntniß so viel ankommt, sind die Diplomatik, Numismatik, (wie Heineccius o) gründlich gezeigt hat), die Heraldik, und die wenigstens historische Kenntniß der Staats- und Rechtsverfassung auswärtiger mit Deutschland in Verbindung stehender Völker. Zu der letztern kann Krausens Geschichte des heutigen Europa gewissermaßen als Einleitung gebraucht werden.

o) *De Usu et praestantia numismatum in jurispr. praem. Nic. H. Gundlingii exerc. Acad. Hal. 1736. 4.*

## §. 30.

Mehrere dieser Wissenschaften werden indess nicht auf den Akademien gelehrt, und muß sich daher der angehende Rechtsgelehrte an die Schriften halten, welche darüber erschienen sind. Zur Diplomatik haben Eckard p) und Joachim q) gute Anleitung gegeben, und die Urkunden, Sammlungen von Georgisch r), Gudenus s), Heumann t), Ludwig u) und Lünig v) geben reichliche Gelegenheit, von dem Erlernten Gebrauch zu machen. In Sache der Numismatik hat das gelehrte Werk von Eckel w) jetzt fast alles verdrängt, was früher vorhanden, und auch nicht ganz schlecht war.

E

war.

war. — Ueber die Wapenkunst existirt nichts für den Rechtsgelehrten bedeutendes.

- p) Introd. in rem diplom. praecip. germ. Ed. auct. Jen. 1753. 4.
- q) Einleitung zur deutschen Diplomatie. Halle 1754. 8.
- r) Regesta Chronologico-diplomatica. III T. Hal. 1740. seq. f.
- s) Codex diplomaticus. III Tom. Goett., Franc. et Lips. 1751. 4.
- t) Commentarii de re diplomatica Imperatorum et regum Germaniae II Tom. Norimb. 1745. seq. 4. — Ebenderselbe de re diplomat. Imperatric. et reginar. Germ. Norimb. 1749. 4.
- u) Reliquiae Mscriptor. omnis aevi diplomat. ac monument. inedit. 12 Tom. Hal. 1720. seq. 8.
- v) Codex Italiae diplomaticus. 4 Tom. Franc. et Lips. 1725. seq. f. — und Codex Germaniae diplomaticus. 2 Tom. Lips. 1732. f.
- w) Doctrina nummorum veterum etc.

## §. 31.

England's Staatsverfassung lernet man am besten aus de Lolme x), und seine Rechtsverfassung aus Blackstone y), und dessen Commentator Ayres z) kennen. Ueber Spanien bleibt noch immer außer Valiante a) Franquenau's (Juan Lucas Cortés) Werk b)

das

Das beste und vollständigste, besonders seitdem Cerda y Rico es vermehrt und verbessert edirt hat, und über Portugal sind die meisterhaften Arbeiten des Paschalis Jos. Mellii (Freine) zu vergleichen. Frankreich und Holland sind bekannlich noch immer im Revolutions-Zustande; zur Kenntniß der ältern französischen für uns so wichtigen Staats- und Rechtsverfassung dienen jedoch die Werke von Bou-lainvilliers d), Bouquet e), Corereau f) u. a. m. — Ueber Dänemark's und Schwedens Staats- und Rechtsverfassung hat man noch nichts Ganzes, und Preußen interessirt uns zu sehr, als es in einer bloßen literarischen Nachweisung abzufertigen. Polen ist zwar aus der Reihe selbständiger Staaten verschwunden, aber die alte Staats- und Rechtsverfassung ist noch für uns von äußerster Wichtigkeit. Lengnich g) und Salaszwosky h) sind hier bis jetzt noch die Hauptschriftsteller. Die Staats- und Rechtsverfassung von Ungarn hat auf die deutsche Rechtswissenschaft wenigen Einfluß, desto mehr aber die von Italien. Die ältere Staatsverfassung von Italien, Frankreich und Deutschland hat Büatier i) am besten entwickelt.

x) The Constitution of England etc. Ed. IV.  
a Londr. 1784. 8. auch übersetzt ins Deutsche  
Leipzig 1778. 8.

- y) Commentaries on the laws of England. n. A. mit *Burns* Anmerkungen. a Londr. 1783. IV. Vol. 8.
- 2) a Comparative View of the differences between the English and Irish Statutes and Common Law. In a series of analogous notes on the Commentaries of Sir W. *Blakstone* Lond. 1781. II Vol. 8.
- a) Apparatus Juris publici Hispanici et privati. Madrit. 1751. II Tom. 4.
- b) Es führt den Titel: Sacra Themidis Hispaniae arcana publicae luci exponit D. *Gerardus de Franquenau*. S R M. Daniae et Norvegiae Secretarius, Ed. II. novis accessionibus locupletata a Franc. *Cerdano et Rico*. Madrit 1780. 8.
- c) Historia Juris civilis Lusitanici Lissab. 1788. 4. — Institutiones juris civilis Lusitanici. Lissab. 1794. 4. IV Vol. — Institutiones Juris criminalis Lusitanici. Lissab. 1794. 4.
- d) Etat de la France, Tom. III. a Londres 1727. f.
- e) Droit public. de France. II Tom. a Paris 1756. 4.
- f) le Droit general de la France etc. T. I—IV, à Tours 1783.
- g) Jus Publicum regni Poloniae. T. II. Ged. 1742. u. 46. 8. rec. 1765. u. 66.
- h) Jus regni Poloniae etc. Posn. 1700—1701. II Vol. fol.
- i) In der bekannten Schrift: l'ancien gouvernement de la France de l'Allemagne et de l'Italie etc,

## §. 32.

Da das natürliche Recht zu dem deutschen positiven Recht in dem nemlichen Verhältnisse steht, worin es oben (§. 5.) zu dem positiven Recht überhaupt gesetzt worden ist; und ferner ohne Rechtsgeschichte, Juristische Alterthümer und Geschichte der angehende Rechtsgelehrte in dem positiven Recht selbst keine Fortschritte machen kann, so folgt von selbst, daß die Vorlesungen über das Naturrecht, die Rechts-Geschichte und Rechtsalterthümer und die Reichsgeschichte den Vorlesungen über das deutsche positive Recht entweder vorausgehen, oder doch bey den Anfangsgründen desselben im ersten halben Jahre mitgenommen werden müssen. — Die Vorlesungen über die andern Hilfswissenschaften gehen theils den Vorlesungen über das gemeine deutsche positive Recht zur Seite, theils aber können sie auch nur erst nach gänzlicher Beendigung des juristischen Cursus mit Nutzen gehört werden.

## §. 33.

Was oben (§. 7. folg.) von den Gesetzen und der Anwendung des positiven Rechts auf vorkommende Fälle gesagt worden ist, findet auch durchgehends mit Hinsicht auf das gemeine deutsche positive Recht statt k). — Auch machen die Auslegungsregeln des g. d. p. Rechts eine eigene Wissenschaft, die Hermeneutik  
des

38 I. Einleitung in das positive Recht.

des g. d. p. Rechts aus. Eckards Buch mit Walchs l) Bemerkungen ist hier fast nur allein brauchbar. Kürzlich hat jedoch auch Wittich m) darüber ein kurzes Lehrbuch herausgegeben.

k) Ueber Nov. 66. C. 1.

l) Hermeneutica Juris cur. C. F. Walchii. Lipf. 1779.

m) Principia et subsidia hermeneuticae Juris. Lipf. 1799.

II.

Methodologie

des

gemeinen deutschen positiven Rechts.



## §. 1.

In der Methodologie fragt man nicht bloß: wie der Unterricht in einer Wissenschaft am zweckmäßigsten zu ertheilen sey, sondern auch, wie eine Wissenschaft bisher gelehrt worden ist, und noch gelehrt wird, was diejenigen, welche bisher die Juristische Methodologie bearbeiteten, oft übersehen haben a). — Da keine Wissenschaft von dieser Frage eine Ausnahme machen kann, so ergiebt es sich von selbst, was man hier zu erwarten hat. — Es ist aber allein von der Methode des gemeinen deutschen positiven Rechts die Rede, und darf daher die Frage nicht aufgeworfen werden: wie überall das positive Recht am zweckmäßigsten zu lehren sey?

a) Die hieher gehörigen Schriftsteller siehe weiter unten.

## §. 2.

Als ein Aggregat von Rechtsfällen leidet die Rechtswissenschaft allerdings eine Eintheilung. Der Eintheilungsgrund kann auch verschieden seyn, aber nicht jede Eintheilung paßt zum Unterrichte in der Rechtswissenschaft. — Der Römer theilte sein Jus nach dem Erkenntnis-

nifgrunde in naturale gentium und civile, und noch den Objecten in publicum und privatum ein b). Er wies bey der letztern Eintheilung jedem Theil des Jus seine Grenzen im allgemeinen an c), dachte aber nie daran, auch nach dieser Eintheilung die Rechtswissenschaft zu lehren.

b) L. 2. D. de J. et Jur. L. 6 und 7. D. eod. — *Publicum Jus est quod ad statum rei Romanae spectat; privatum quod ad singulorum utilitatem.*

c) *Publicum Jus in sacerdotibus, in magistratibus consistit (auch in puniendis criminibus).* — §. 12. J. de J. N. G et C. *Omne Jus (sc. privatum) quo utimur vel ad personas pertinet vel ad res, vel ad actiones.* — Personen: Recht, Sachen: Recht, Prozeß: Recht.

### §. 3.

Ohne weder die angeführte noch irgend eine andere Eintheilung zum Grunde zu legen, lehrte der Römer die Rechtswissenschaft nach Lehrbüchern d), oder legte bey dem Unterrichte die Gesetzbücher selbst zum Grunde e). — Die letztere Methode wurde die einzige, als nach dem Untergange des Römisch-Occidentalischen Reichs, und der darauf erfolgten tiefen Barbaren, die Rechtswissenschaft in Italien wieder auflebte, und auf den Italiänischen Academies über das römische und kanonische Recht Vorlesungen gehalten wurden.

d) Hier

- d) Hieher gehören auch die Institutionen des Caejus. Justinian ließ seine Institutiones ja besonders zu dielem Behuf entwerfen (vergleiche die Rechtsgeschichte).
- e) Hallische Beyträge zur juristischen Gelehrtenhistorie, I — III Abschn. St. IX. n. 5. St. X. n. 1. St. XI. n. 3.

§. 4.

Die Italiänische Lehrmethode ging mit den fremden Rechten nach Deutschland über. Auch theilte man das Jus wie die Römer in publicum und privatum ein, ohne weiter bey dem Unterrichte darauf Rücksicht zu nehmen. Doch waren die Rechtsfälle, welche die Kirche und Religion angingen, jetzt eines Theils viel zu wichtig, als daß man sie wie die Römer zum Jus publicum hätte rechnen können, andern Theils griffen sie auch zu weit um sich, und waren in einem eigenen Gesetzbuche bestimmt. Jetzt entstand die neue Eintheilung des Rechts in geistliches (jus ecclesiasticum, sacrum) und weltliches — bürgerliches (jus civile), und wurde die Eintheilung in Jus publicum und privatum nur auf das letztere mehr bezogen. Zum privatum zählte man noch alles, was das Mein und Dein betraf, zum publicum nur noch, was die Staats-Verfassung und die Verbrechen anging.

§. 5.

Der Unterricht in der Rechtswissenschaft in Deutschland war jetzt gedoppelt — im weltlichen

lichen und geistlichen Rechte. Beym ersten legte man das Corpus Juris Romani Justiniani zum Grunde, und beobachtete dabey entweder die Ordnung, in welcher die einzelnen Gesetzbücher auf einander folgen, oder verband die zusammengehörigen Titel in den verschiedenen Gesetzsammlungen mit einander, oder suchte sich endlich auch wohl dem Unterrichte zu Justinians Zeiten zu nähern. So floß beym Unterrichte in den weltlichen Rechten (wie man's nannte) das Jus publicum und privatum in einander, und da man doch nothwendig neben dem römischen Rechte auch das lehren mußte, was in ursprünglich deutschen Gesetzen und Gewohnheitsrechten gegründet war, so schaltete man es bey der Erklärung des Römischen Gesetzbuchs an den gehörigen Orten ein. Mehrere Titel der Pandecten und des Codex, vorzüglich des letztern, gaben Veranlassung, die Deutsche Staats-Constitution und die Rechte des Kaisers und der Landesherren mit zu entwickeln, so viel man davon nach der damaligen Classification der Wissenschaften nicht schon für die Geschichte verwies, und die deutschen peinlichen Gesetze nebst der einheimischen Criminal-Verfassung nahm man bey der Erklärung der sogenannten libri terribiles in den Pandecten mit. — Mit dem ursprünglich deutschen, den Römern ganz unbekanntem Rechtsinstitut — dem Lehn würde man nicht gewußt haben, wohin? wenn man nicht schon früher das Longobardische Lehnsrecht

recht den Novellen des Justinians unter dem Titel der zehnten Collation hinzugefügt, und bey Erklärung einzelner römischer Rechtsinstitute auch solches mit zu erläutern Gelegenheit gefunden hätte.

§. 6.

So wie im weltlichen, eben so war der Unterricht im geistlichen Rechte beschaffen. Auch hier legte man das Corpus Juris Canonici zum Grunde, und fügte gelegentlich die neueren kirchlichen Gesetze hinzu. — Des Lancellotti's Institutiones Juris canonici wurden wohl nur geschrieben, um das Corpus Juris Canonici mit dem Corpore Juris Romani zu balanciren — nicht um die Lehrmethode zu verändern, welchen Zweck allein Antonius Cuchus bey seinen 1564. edirten Institutionen des geistlichen Rechts hatte. Seitdem wurde die Methode, das geistliche Recht nach Lehrbüchern vorzutragen, zwar nach und nach die herrschende, allein man befolgte dabey noch immer die Ordnung der Decretalen. Die Protestanten waren die ersten, welche in ihren Lehrbüchern die gesetzliche Ordnung verließen, und die natürliche und zum Unterrichte bequemere wählten. Engau und Pertsch führten sie zuerst ein, wurden aber hernach von Georg Ludwig Böhmer und zuletzt von Wiese so übertroffen, daß man jetzt ihrer kaum mehr erwähnt. Die Katholiken sind erst späterhin gefolgt,

folgt, *ing.* B. von Kiegger, Schmidt und  
 Lybel.

§. 7.

Die in Deutschland von jeher übliche Ein-  
 theilung des Jus privatum in Land- und Lehn-  
 recht, wozu die Allgewalt der Lehnsverbindung  
 wohl die erste Veranlassung gegeben haben mag,  
 hätte lange auf die Methode, die Rechtswis-  
 senschaft zu lehren, keinen Einfluß. Sie erhielt  
 ihn aber, als das Studium der ursprünglich deut-  
 schen Rechte immer mehr emporkam, und als  
 man nach angestellten Untersuchungen über die  
 wahre Lage des deutschen positiven Rechts wahr-  
 nahm, daß der Unterrichts über das römische  
 Recht allein nicht genüge, sondern das ur-  
 sprüngliche deutsche Recht zum größten Theile  
 einen eignen Unterricht erfordere. — Nun  
 entstanden nach und nach abgesonderte Vorles-  
 sungen über deutsches Privatrecht, Staats-  
 recht und Lehnrecht, und damit zugleich eben  
 so viele neue Theile der Rechtswissenschaft.

§. 8.

Der Unterricht über die neu entstandnen  
 Theile der Rechtswissenschaft war aus ganz na-  
 türlichen Gründen gleich von Anfang an von  
 aller legalen Ordnung unabhängig, wenn gleich  
 im deutschen Privatrecht die römische Einthei-  
 lung in Personen- Sachen- und Prozeßrecht  
 noch bis auf den heutigen Tag fortbauert, und  
 ehedem auch wohl auf andere Rechtstheile ange-  
 wendet

wendet wurde. Nach mehreren zum Theil nicht schlechten Versuchen, haben die Lehrbücher von Selchow, Kunde, Pütter und Böhmer sich fast ausschließlich in Besitz gesetzt, und wird darüber auf den Akademien in den genannten Rechts- Theilen Unterricht ertheilt.

§. 9. Das neue deutsche peinliche Gesetz — die Salsgerichts-Ordnung Carls V. gab auch zur Einführung eines neuen Rechtsheils — des peinlichen Rechts, und zugleich zu einem für sich bestehenden Unterricht Veranlassung. — Seitdem man das peinliche Recht von den Vorlesungen über das Römische Recht absonderte, und demselben einen besondern Unterricht widmete, wurde dasselbe anfangs nach dem Text der peinlichen Gerichtsordnung, bald hernach aber nach Lehrbüchern vorgetragen, welche sich von der legalen Ordnung nach und nach immer weiter entfernten. Was Gärtner, Kemmerich und Just Zenning Böhmer für den Unterricht im peinlichen Recht geleistet haben, ist jetzt beynah vergessen, seitdem die Lehrbücher von Koch, Meister, Pütrmann, Klein und Grolmann die herrschenden geworden sind.

§. 10. Bey den neuentstandnen Theilen der Rechtswissenschaft war eine genauere Bestimmung ihrer Grenzen nöthig. — Die Grenzen

zen

zen des peinlichen und des Lehn-Rechts bestimmten sich leicht von selbst, wenn man gleich im peinlichen Rechte mit der Theorie von Bestrafung der Verbrechen auch die von der Entschädigung mitnehmen zu müssen glaubte. Aber dem Staatsrechte mußten engere Grenzen angewiesen werden, weil das Römische Jus publicum zu viel in sich faßte. Man schränkte es daher auf das: *in magistratibus*, wiewohl sehr modificirt ein. Späterhin gab man ihm einen Gehülfen an dem Völkerrecht, das aber, seit von Römer darüber ein Lehrbuch schrieb, erst ein eigener unter dem allgemeineren Begriff von Jus publicum stehender Rechtsseil wurde.

#### §. II.

Wie schon mehrere der vorgenannten einzelnen Theile der Rechtswissenschaft entstanden waren, dauerte noch immer der für sich bestehende Unterricht über das römische Recht nach dem Text des Corpus Juris fort, doch ließ man jetzt das Longobardische Lehnrecht, und nach und nach auch das römische Jus publicum und criminale weg. — Endlich wurde man aber auch dieser Methode überdrüssig, und seitdem Böschelmann und Lauterbach vorangegangen waren, entstanden die Lehrbücher über die Institutionen und Pandecten (worin man die legale Ordnung befolgte, und in den Vorlesungen darüber den Codex und die Novellen mit hineinzog), von welchen das von Mehreren ver-

besz



Institutionen = Collegium, wo in der Einleitung auch das Unentbehrlichste aus der Rechtsgeschichte mitgenommen wurde. — Eben so suchte man bey dem Unterricht über die einzelnen Rechtstheile in der Einleitung den Mangel besonderer Vorlesungen über die Rechtsgeschichte zu ergänzen. — Nach und nach entstanden erst im abgewichenen Jahrhundert eigene Vorlesungen über die Rechtsgeschichte, welche sich mit den dazu gehörigen Lehrbüchern theils nur auf die römische Rechtsgeschichte einschränkten, theils aber auch über sämtliche in Deutschland geltende Rechte verbreiteten.

## §. 14.

Nichts schien natürlicher zu seyn, als — jetzt, wo man nach Absonderung des Staats = Lehn = Kirchen = und peinlichen Rechts in den Institutionen = und Pandecten = Collegien bloß jus privatum — lehrte, oder doch lehren sollte, die legale Ordnung zu verlassen, an deren Stelle eine natürliche zu setzen, römisches und deutsches Privatrecht mit einander zu verbinden, und mit Hinzufügung des Usus fori ein heutiges Privatrecht vorzutragen. Struv lieferte auch wirklich in seinem Lehrbuche: Jurisprudentia Romano - Germanico - forensis Jen. 1670. 4. den ersten Versuch eines solchen gemischten Privatrechts. — Allein ein Collegium darüber konnte die Stelle der Vorlesungen über die Institutionen, Pandecten und deutsches

liches Privatrecht (von seiner eignen Absicht ganz abgesehen) schon darum nicht vertreten, weil es an der gehörigen Vorbereitung des angehenden Rechtsgelehrten fehlte, und wo man darüber in der Folge Vorlesungen hielt, setzte man den freilich eben so buntscheckigen und ungründlichen Unterricht über Institutionen und Pandecten und den über deutsches Privatrecht voraus.

§. 15.

Das abgewichene revolutionsreiche Jahrhundert hat auch seinen großen Einfluß auf die Methode der Rechtswissenschaft gezeigt. Es ist in dem Laufe desselben I) das Geschichtliche von dem eigentlichen Rechtlichen, besonders im Staats- Lehn- und Kirchenrecht abgesondert worden. II) Man hat die Grenzen eines jeden Rechtstheils mehr zu bestimmen gesucht. III) Es sind mehrere Nebentheile der Rechtswissenschaft entstanden, und endlich IV) hat man sich überall bemüht, eine bessere Lehrart in der Rechtswissenschaft einzuführen.

§. 16.

Mit den neuentstandnen Nebentheilen der Jurisprudenz hat es die Bewandniß. Man warf entweder aus den Haupttheilen der Rechtswissenschaft, weil die Zeit zu kurz war, einzelne Lehren aus, und erläuterte sie besonders, z. B. Wechselrecht, Proceß, oder man betrachtete einzelne Ausflüsse der Staatsgewalt in be-

sondern Vorlesungen, z. B. *Cameral-* und *Policey-Recht*, oder man sammelte aus allen Haupttheilen der Rechtswissenschaft die *Jura singularia* einzelner Stände, und trug sie zusammen vor, z. B. *Jurisprudentia heroica*, *Dorf- und Bauern-Recht*, *Recht der Handwerker* u. s. f., oder man handelte sonst einzelne Gegenstände des Rechts zusammen ab, z. B. *Jurisprudentia Cameralis* etc. — Dem abgesonderten Unterrichte folgten bald besondere Lehrbücher über diese Nebentheile der Rechtswissenschaft.

## §. 17.

Die Verbesserung der Lehrart in der Rechtswissenschaft ging theils auf die Vorbereitung des angehenden Rechtsgelehrten zum Studium der Rechtswissenschaft, theils auf die Rechtswissenschaft selbst, und hier wieder theils aufs Ganze, theils auf einzelne Theile derselben, oder auch wohl auf einzelne Rechte. Der erstern haben wir die Menge von *Einführungen*, *Methodologien* und *Encyclopädien* zu verdanken, womit vorzüglich in den letzten Decennien des abgewichenen Jahrhunderts die *Juristische Literatur* gleichsam überschwemmt worden ist, und welche sowohl der *Form* als der *Materie* nach häufig ganz von einander abweichen, auch wohl mit der *Rechtsgeschichte* verbunden sind. — Es kommt bey *Beurtheilung* dieser Arbeiten auf den *Gesichts-*

sichtspunct an, welchen theils die Verfasser dieser Schriften bey der Ausarbeitung derselben faßten, theils aus welchem sie die Methode der Rechtswissenschaft selbst betrachteten. — Schmauß machte (1737.) mit solchen Vorlesungen den Anfang, und nun folgten die Schriften von Pütter (1757 und 1767), Nettelbladt (1759 und 1781), Schott (1774 und 1783), Terlinden (1781), Gildemeister (1783), Reitemeier (1785), Tafinger (1789 und 1799 auch 1796), Schmalz (1790), Zugo (1792 und 1799), Zacharia (1795), Eisenhart (1795), Zufeland (1796), Thibaut (1797).

§. 18.

Die letztere Verbesserung, in so fern sie A) aufs Ganze geht, wurde von Nettelbladt vorzüglich versucht, aber nicht vollendet. Er lieferte im Jahr 1749. das erste ordentliche System der ganzen Rechtswissenschaft in gedrängter Kürze unter dem Titel: *Systema elementare universae Jurisprudentiae positivae communis Imperii Romano-Germanici, usui fori accommodatum*, wovon die zweite Ausgabe Halle 1762. 8. erschien. — Im Jahr 1781. fing er an, ein vollständigeres Werk in drey Büchern zu liefern, wovon das erstere unter dem Titel: *Systema elementare doctrinarum propedeuticarum Jurisprud. posit. Germanor. comm.*, und das andere unter dem Titel: Sy-

Systema elementare Jurisprudentiae positivae Germanorum communis generalis, erschienen ist, das dritte aber unter dem Titel: Systema elementare omnium partium Jurisprudentiae Germanorum communis specialis, durch seinen im Jahr 1791. erfolgten Tod unterbrochen wurde, nachdem er über die in den einzelnen Rechtsheilen zu befolgende Ordnung Abhandlungen hinterlassen, und Loberhan (syst. elem. Jurisprud. privatae Romano-germanico forensis, Tom. III. Hal. 1778 1779. 8.) seinen Plan in einem Theil der Rechtswissenschaft schon ausgeführt hatte.

## §. 19.

Nettelbladt theilte die ganze Rechtswissenschaft in die theoretische und practische ein. — Ueber die letztere ist auch ein eigenes Lehrbuch von ihm vorhanden f). Die theoretische Rechtswissenschaft bestand nach ihm 1) aus allgemeinen und Grundwahrheiten des ganzen positiven Rechts, 2) aus den einzelnen Theilen, dem Staats- und Völkerrechte, Privatrechte, Lehnrechte, Kirchen- und peinlichen Rechte, welchen Haupttheilen er die neuentstandnen Nebentheile der Rechtswissenschaft eingeschaltet wissen wollte. — Sein Privatrecht war ein gemischtes (Jus privatum Romanum et Germanicum) mit hinzugefügtem Usus hodiernus, und der Haupt-Gesichtspunct  
ben

Bei der Classification der darin aufgenommenen Lehren war auf die Erbfolge gerichtet.

- f) Es führt den Titel: Anleitung zu der ganzen Practischen Rechtsgelahrtheit zc.

§. 20.

Jetzt ist Zufeland zu Jena wieder mit einer Verbesserung der Lehrmethode in dem gemeinen deutschen positiven Rechte, welche aufs Ganze geht, beschäftigt, nachdem seit Nettelbladt's Tode die Sache geruhet hat, und man fast daran zweifelte, daß er einen Nachfolger finden würde. — Sein eigentlicher Plan ist aber noch unbekannt, und außer seinen Institutionen des gesamten positiven Rechts ist noch nichts erschienen. Eine ganz eigene Eintheilung der Rechtswissenschaft hat er jedoch schon vorläufig in seiner Encyclopädie und Geschichte der Rechte angegeben.

§. 21.

In so fern B) die oben §. 18. gedachte Verbesserung der Lehrmethode auf einzelne Theile oder auf einzelne Rechte geht, zeichnet sich in letzterer Hinsicht Hugo zu Göttingen durch die Realisirung der Leibniz-Pütter'schen Methode im Römischen Rechte in einem ganz eigenen Civilistischen Cursus g) aus, den er schon einmal verändert hat, und vielleicht noch mehrmals verändern wird, — und welchen er durch sein Civilistisches Magazin

gazin deckt. — In der letzteren Hinsicht kann man sich füglich auf das hier einschränken, was im sogenannten Jus privatum in neuern Zeiten geschehen ist.

g) Lehrbuch des Civilistischen Cursus 2e. n. A. Berlin 1799.

§. 22.

Seitdem Struv (S. 14.) im sogenannten Privatrecht römisches und deutsches Recht mit einander in einer natürlichen Ordnung verbunden hatte, und bald mehrere nachfolgten, schrieb man aus den nicht weniger ungründlichen Institutionen- und Pandecten-Collegien über ungründliches Studium des Römischen Rechts. Man tadelte die Mischung in einer natürlichen Ordnung, indem man sie selbst in der unnatürlichen beobachtete. Dieser Tadel gab vorzüglich Veranlassung, daß mehrere Juristen zwar das Römische Privatrecht wieder besonders vortrugen, aber nach eigenen eine natürliche Ordnung befolgenden Lehrbüchern, welche mehrtheils Institutiones juris civilis, principia J. c. auch privati betitelt waren, und die Römische Eintheilung in Personen, Sachen und Prozeß-Recht bald mehr bald weniger beobachteten. — Einige, z. B. Madihn, schrieben ein größeres und auch ein kleineres Lehrbuch, wovon das letztere die Stelle der Institutionen, das erstere aber die Stelle der Pandecten vertreten sollte; andere, z. B. Hofacker, ließen es bey einem  
klei-

kleineren, das reine römische Recht enthaltenden Lehrbuche bewenden, und trugen, wenn das Römische und Deutsche Privatrecht in seiner ursprünglichen Reinigkeit erlernt war, auch schon andere Vorlesungen vorausgegangen waren, ein gemischtes Privatrecht mit Hinzufügung des Usus hodierni vor h). — Und noch andere schränkten ihre Verbesserung bloß auf ein Lehrbuch des Römischen Rechts ein, welches sie an die Stelle der Institutionen und Pandecten Collegien entweder gesetzt, oder doch das Institutionen-Collegium dadurch entschädlich gemacht wissen wollten i). — Auch fing man an, systematische Pandecten zu lehren.

h) Diesen Zweck hat das größere Hofacker'sche Werk: principia Juris civilis Romano-Germanici.

i) Diesen Zweck haben z. B. die Lehrbücher von Schmalz, Scheuffelbuch u. a.

§. 23.

Auf den Akademien herrscht jetzt, von dem Zugoschen Civilistischen Cursus in Göttingen, und von den Dingen, die in Jena kommen sollen, abgesehen, eine doppelte Methode im sogenannten Privatrecht, denn die übrigen Theile der Rechtswissenschaft werden völlig gleichartig vorgetragen, außer daß man hier diese und dort jene Lehrbücher mehr vorzieht. — Die eine ist die alte, wo das Privatrecht nach Lehrbüchern, welche die legale

Ord:

Ordnung befolgen, in zwey Collegien den Institutionen und Pandecten vorgetragen, und eine Mischung von römischen und deutschen Grundsätzen mit hinzugesfügtem Usus hodiernus gegeben wird. Die andere ist die neue, nach welcher das römische Privatrecht rein, und das deutsche ebenfalls rein vorgetragen wird. Die letztere ist mehrentheils noch sehr unvollständig, weil man es dabey allein bewenden, und nicht die von Hofacker nöthig gefundene Mischung folgen läßt. — Man fängt auch jetzt an, das Lehnrecht mit dem deutschen Privatrechte zu verbinden, und sucht dabey die alte Eintheilung des Privatrechts in Land- und Lehnrecht wieder hervor.

## §. 24.

Auch auf dieser Academie sind die beyden vorgebachten Methoden üblich. — Die Netz-  
telbladsche Methode, welche ehemals die fast allein herrschende war, hat sich mit dem Tode ihres Urhebers, wie das so zu gehen pflegt, zugleich verlohren. Außer den Haupttheilen der Jurisprudenz, dem Staats- und Völker-Privat-, Lehn-, Kirchen- und Criminalrecht, trägt man hier auch noch einzelne Lehren derselben als Nebentheile besonders vor, wie das auch auf andern Academien geschieht. Bey der Entwicklung einzelner Lehren im Römischen Rechte kennt man jetzt über all die ältern drey Methoden — die Ramistische (von Peter Ramus, hernach von Wesenbeck wieder hervor-

vorgesucht), die axiomatische (von Heinemann), und die demonstrative (vorzüglich von Nettelbladt) nur noch dem Namen nach.

§. 25.

Ich bekenne mich, insofern von der Lehrart des sogenannten Privat Rechts die Rede ist, zu der neuern Methode, ohne jedoch ein reines Römisches und reines Deutsches Privatrecht nöthig zu finden, weil ich in der Rechtsgeschichte schon hinlänglich vorarbeite, und auch hier allein meiner Meinung nach nur vorgearbeitet werden kann. Ich trage gleich vom Anfang ein gemischtes Privatrecht zusammen dem Usus hodiernus vor, und verbinde dasselbe mit dem Lehnrecht in einer Vorlesung unter dem willkürlich gewählten Titel: **Civilrecht**. Die allgemeinen und Hauptwahrheiten der ganzen Rechtswissenschaft lassen sich nicht füglich von den besondern trennen, und müssen doch schlechterdings im sogenannten Privat Recht vorgetragen werden. Alsdann paßt aber die Benennung: **Privatrecht**, nicht. Der Titel: **Civilrecht** paßt zwar auch nicht recht, aber er ist einmal willkürlich geworden, und wird dadurch entschuldiget, daß das Römische Recht hier die Hauptquelle ist. Das Lehnrecht ist ein Theil des Privatrechts von Alters her, ist zu einem eignen halbjährigen Collegium zu kurz, und läßt sich auch am besten mit im Privatrecht erklären. — Nebentheile der Jurisprudenz halte

halte ich für unnöthig, und verbinde sie daher mit den Haupttheilen. Ich nehme mit Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen theoretischer und practischer Rechtswissenschaft, und der Eintheilung der letztern in Gerichtliche und Außergerichtliche, folgende Haupttheile an. 1) Civilrecht (allgemeine und Grundwahrheiten der Jurisprudenz, Römisches und Deutsches Privatrecht nebst dem Usus hodiernus und Lehnrecht), 2) Staats- und Völkerrecht, 3) Kirchen-, und 4) Peinliches Recht. — Nach dieser Eintheilung glaube ich, daß sich die Rechtswissenschaft (von der dadurch für den Preussischen Rechtsgelehrten hervorgebrachten nothwendigen Abkürzung des Cursus des gemeinen Rechts ganz abgesehen) am zweckmäßigsten vortragen läßt, nur darf man nicht die Ausführung in jedem Theil nach streng systematischen Grundsätzen beurtheilen, die ohnehin in der Jurisprudenz nicht taugen, wo es beim Unterricht bloß darauf ankommt, daß die Lehren so auf einander folgen, daß der Lernende sie gehörig fassen kann.

## §. 26.

Die Methoden in der Rechtswissenschaft, welche auf hiesiger Academie die herrschenden genannt werden können, sind nun folgende, worunter man wählen kann.

I) Nach

I. Nach vorausgehender Einleitung, Methodologie und Encyclopädie, — und auch der Rechtsgeschichte;

II. Eigentlicher Juristischer Cursus.

- |   |  |                              |
|---|--|------------------------------|
| 1) älterer  | 2) neuerer   | 3) der Meiniae.              |
| a) Institutionen nach Waldeck oder Wolzlar.             | a) KeinesRömisches Recht nach Madihn oder Scheuffelhuth. | a) Civilrecht Th. I. und II. |
| b) Pandecten nach Böhmer oder Zellfeldr.                | b) Deutsches Privatrecht.                                | b) Staats- u. Völkerrecht.   |
| c) Deutsches Privatrecht nach Kunde.                    | c) Pandecten.  | c) Kirchenrecht.             |
| d) Staats- und Völkerrecht nach Pütter und Dabelow.     | d) Staats- u. Völkerrecht.                               | d) Criminalrecht.            |
| e) Lehnrecht nach Böhmer.                               | e) Lehnrecht.  |                              |
| f) Kirchenrecht nach Böhmer oder Wiese.                 | f) Kirchenrecht.   |                              |
| g) Criminalrecht nach Koch, Meister, Klein u. Grolmann. | g) Criminalrecht.  |                              |

62 II. Methodologie d. gem. deutsch. pos. R.

Was hier unter dem Namen: **Practicum** gelehrt wird, kann bey jedem Cursus von großem Nutzen seyn. Auch ist ein großer Gewinn dabey, wenn man eine Vorlesung über einen einzelnen Theil der Rechtswissenschaft mit hört, und ein Examinatorium besucht.

341.  
S

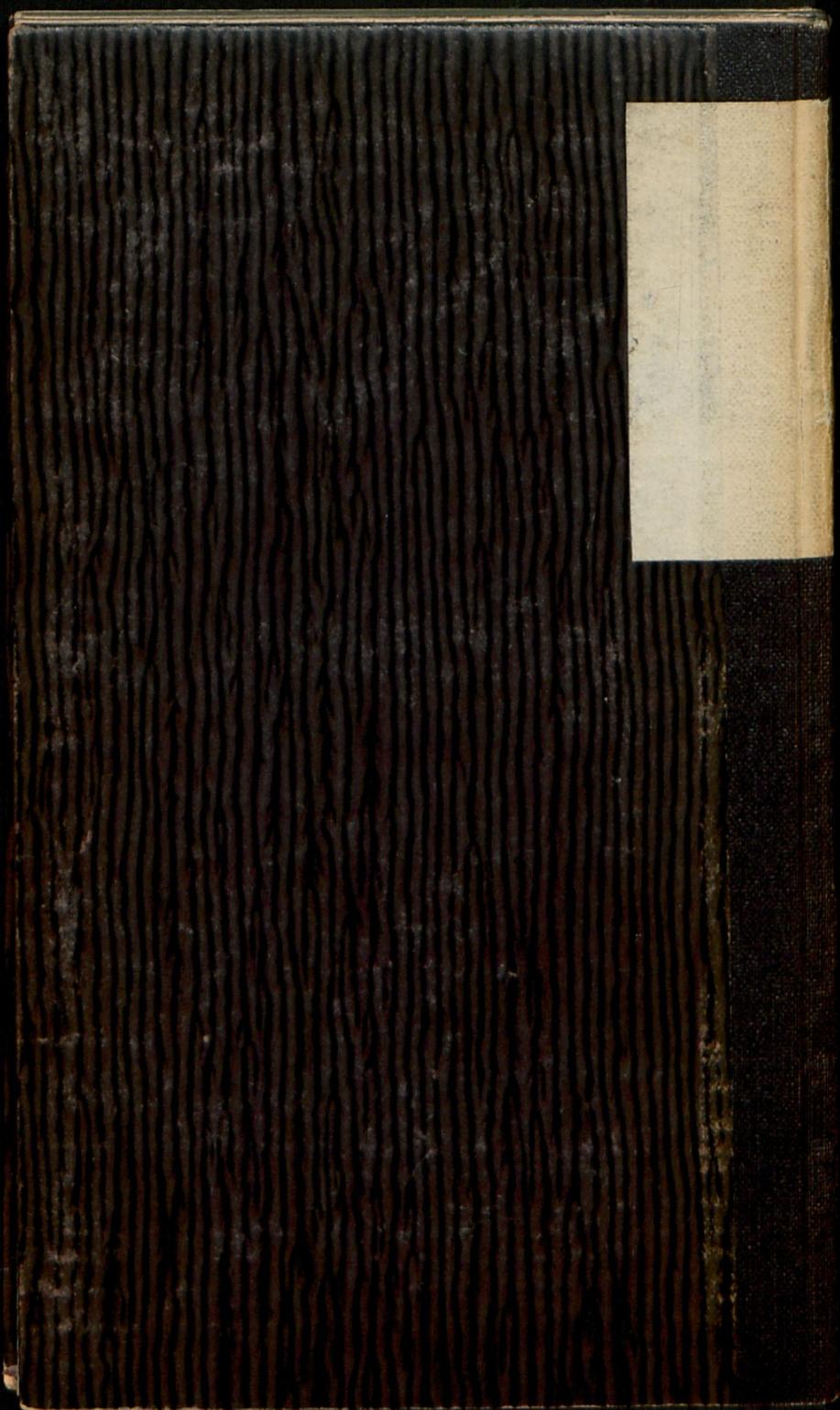


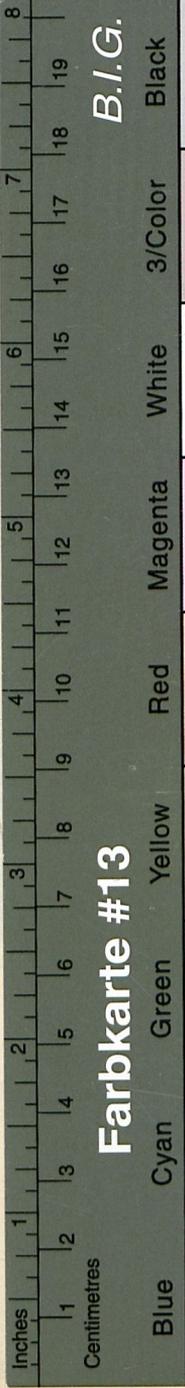
Ku 341.

S

Vol 18

2011





B.I.G.

Farbkarte #13

Einleitung  
 in das  
**positive Recht**  
 sowohl überhaupt  
 als  
 in das  
**deutsche positive Recht**  
 insbesondere

nebst  
 einer Methodologie  
 des  
 gemeinen  
 deutschen positiven Rechts

von  
**Professor Dabelow**  
 zu Halle

Halle  
 in Commission bey Hemmerde und Schweisfche  
 1800.

1915.1347